

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Die HDPE-Folie (Abmessung 28,3 cm X 19,6 cm X 19,0 cm) mit zwei Papieretiketten für 10 kg Blockbutter des Herstellers DMK Deutsches Milchkontor GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die DMK Deutsches Milchkontor GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 13. September 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Verpackungen von 10 kg-Blockbutter als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat unter anderem Fotos des Prüfgegenstandes und ein Stapelschema (Butter C.E. Block 10kg) eingereicht.

Die Antragstellerin gibt an, dass die Verpackungen nicht zu privaten Endverbrauchern gelangen, da sie über die Standortentsorgung der Industriebetriebe entsorgt werden. Sie trägt vor, dass die Artikel in einer blau bedruckten HDPE-Folie ohne Karton verpackt werden, die als Transportschutz diene. Sie gibt an, dass die Butter zur direkten Weiterverarbeitung bestimmt sei und kein typisches optisches Endverbraucher Dekor habe. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass der Prüfgegenstand eine Industrieverpackung sei und unter „Verpackungen nicht privater Endverbraucher“ in der Vollständigkeitserklärung gemeldet werde und nicht systembeteiligungspflichtig sei.

Mit Nachricht vom 02. Oktober 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und erläutert, dass Butter bis 15 kg systembeteiligungspflichtig sei, jedoch die Ausnahme nach Ziffer 7.8 des Leitfadens zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Fassung 2019) zum Thema „Nicht gekennzeichnete Primärverpackungen“ gelten könne.

Mit Nachricht vom 10. Oktober 2019 hat die Antragstellerin die Zentrale Stelle zur Entscheidung für die Verpackung von 10 kg Blockbutter aufgefordert und darauf hingewiesen, dass sie ausschließlich

an weiterverarbeitende Betriebe liefern und die die Ziffer 7.8 des Leitfadens zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Fassung 2019) zum Thema „Nicht gekennzeichnete Primärverpackungen“ zutreffen.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und anhand der in der Anlage beigefügten Abbildungen näher dargestellte HDPE-Folie (Abmessung 28,3 cm X 19,6 cm X 19,0 cm) mit zwei Papieretiketten für 10 kg Blockbutter des Herstellers DMK Deutsches Milchkontor GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da sie nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand befüllt und unter ihrem Namen erstmals in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

#### **1. Mit Ware befüllte Verpackung**

Bei dem Prüfgegenstand in der Form, wie er in der Anlage abgebildet ist, handelt es sich zunächst um eine mit Ware befüllte Verpackung. Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

#### **2. Verkaufsverpackung**

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung. Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Hierzu zählen auch industrielle Endverbraucher, die die Antragstellerin nach ihren Angaben mit der Verpackung beliefert.

Die Verpackung ist nicht systembeteiligungspflichtig. Verkaufsverpackungen sind systembeteiligungspflichtig, wenn sie nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, § 3 Absatz 8 VerpackG. Das ist bei dem Prüfgegenstand nicht der Fall.

**a) Gesamtmarkt Betrachtung zur Auslegung des Merkmals „typischerweise“ und grundsätzliche Einordnung von Verpackungen für Butter**

Die Antragstellerin schließt aus der gemäß ihrem Vorbringen ausschließlichen Belieferung von Industrie- und Handelsunternehmen, von denen die Verpackungen geöffnet und weiterverarbeitet werden, dass die Verpackung typischerweise nicht dem privaten Endverbraucher angeboten wird, § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG, und dementsprechend typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher anfällt, § 3 Absatz 8 VerpackG. Für die Beurteilung der Systembeteiligungspflicht ist jedoch nicht die von der Antragstellerin vorgetragene Einzelfallbetrachtung ihrer Kundenstruktur maßgeblich.

Bezugsrahmen für den typischen Anfall einer Verpackung bildet nicht das Schicksal der einzelnen Verpackung eines einzelnen Herstellers (Einzelfallbetrachtung), sondern in Anbetracht der bundesweit geltenden Einordnungsbefugnis der Zentralen Stelle eine gesamtmarktbezogene Betrachtung. Eine solche Gesamtmarkt Betrachtung hat die Zentrale Stelle mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen vorgenommen. Danach fallen Verpackungen von Butter, Butterzubereitungen und Milchstreichfetten bis einschließlich 15 kg überwiegend bei privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen i.S. von § 3 Abs. 11 VerpackG als Abfall an. Industrielle Bedarfsträger werden in 10 kg und 25 kg Blöcken oder bei flüssigen Produkten in entsprechenden Großbehältnissen (z.B. IBC) beliefert (Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: September 2019, Produktgruppenblatt 02-000 Molkereiprodukte, Produktgruppennummer 02-000-0040 Butter, Butterzubereitungen).

- Zu den privaten Endverbrauchern zählen dabei gemäß § 3 Absatz 11 VerpackG neben privaten Haushalten u.a. auch Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser. Ebenfalls dazu zählen Handwerksbetriebe (auch butterverarbeitende), soweit deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall-, und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können (sogenanntes Mengenkriterium).
- Nicht zu den privaten Endverbrauchern zählen industrielle Endverbraucher oberhalb des Mengenkriteriums, und der Handel.

Soweit im Einzelfall eines Herstellers eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an butterverarbeitende Industriebetriebe oder den Handel geliefert wird, der die Butterblöcke nicht in gelieferter Folie weitervertriebt und daher nicht privater Endverbraucher ist, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung — in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) — eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

**b) Der Prüfgegenstand darf nicht als vorverpacktes Lebensmittel angeboten werden und fällt daher typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall an**

Der Prüfgegenstand ist in seiner konkreten Ausgestaltung gleichwohl nicht systembeteiligungspflichtig. Denn die Verpackung fällt mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen in ihrer konkreten Ausgestaltung typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG an (vgl. hierzu auch Ziffer 7.8 des Leitfadens zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen).

### aa) Kennzeichnungsvorgaben für vorverpackte Lebensmittel

Einem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Lebensmittelrechts bestimmt ist, sind grundsätzlich bestimmte verpflichtende Informationen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S.18, in der jeweils aktuellen Fassung (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV) beizufügen (Artikel 9 und 10 der LMIV). Bei sogenannten vorverpackten Lebensmitteln sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel grundsätzlich direkt auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett anzubringen (Artikel 12 Absatz 2 LMIV). Bei Abgabe vorverpackter Lebensmittel an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung genügt unter bestimmten Voraussetzungen das Erscheinen einiger weniger verpflichtender Angaben auf der Außenverpackung (Artikel 7 Absatz 8 LMIV). Für nicht dementsprechend gekennzeichnete vorverpackte Lebensmittel besteht ein Verkehrsverbot nach § 5 der Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung (LMIDV).

Ein „vorverpacktes Lebensmittel“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) LMIV ist

*„jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; [...]“*

Der Prüfgegenstand erfüllt nicht die Kennzeichnungsanforderungen der LMIV für vorverpackte Lebensmittel. Auf dem Etikett des Prüfgegenstandes fehlen ausweislich der Anlage einige der für die Abgabe an Endverbraucher im Sinne der LMIV erforderlichen Angaben. So fehlt auf dem Etikett und der HDPD-Folie jedenfalls eine Nährwertdeklaration, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l) LMIV. Der Prüfgegenstand erfüllt auch nicht die Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 445/2007 vom 23. April 2007 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vom 22. Oktober 2007. Auf dem Etikett des Prüfgegenstandes fehlt ausweislich der Anlage die für die Abgabe von Butter in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen erforderliche Angabe des Gesamtfettgehaltes, Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 445/2007 vom 23. April 2007 i.V.m. Artikel 115 i.V.m. Anhang XV Abschnitt I Ziffer 1, Abschnitt II, Ziffer 1, Buchstabe b) der Verordnung (EG) 1234/2007. Fraglich ist zudem, ob die Angabe der Anschrift des Lebensmittelunternehmers ausreicht, Artikel 9 Absatz 1 lit. h) LMIV (vgl. Grube, in: Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art.9 Rn. 49). In Anbetracht der fehlenden Kennzeichnungsanforderungen für vorverpackte Lebensmittel im Übrigen kann dies jedoch vorliegend offenbleiben.

### 3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand darf somit nach den lebensmittelrechtlichen Vorgaben nicht für die Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne der LMIV bestimmt sein, da er ansonsten einem Verkehrsverbot unterliegen würde.

Endverbraucher in diesem Sinne meint gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) LMIV in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

*„den letzten Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“,*

wobei der Begriff des Lebensmittelunternehmens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) LMIV in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

*„alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“*

umfasst. Unter den Begriff „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ fallen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) LMIV

*„Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden“.*

Eine Verpackung mit Etiketten, die nicht für den Endverbraucher oder den Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Lebensmittelrechts bestimmt ist, wird nach ihrer Zweckbestimmung vielmehr an direktverarbeitende Industriebetriebe abgegeben. Sie fällt daher in ihrer konkreten Form typischerweise bei direkt verarbeitenden Industriebetrieben und damit typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern im Sinne des VerpackG an.

Der Prüfgegenstand ist daher nicht systembeteiligungspflichtig. Er unterliegt den Vorgaben des § 15 VerpackG. Dies gilt auch für zugehörige Etiketten; Verpackungskomponenten gelten nach Ziffer 1 c) der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

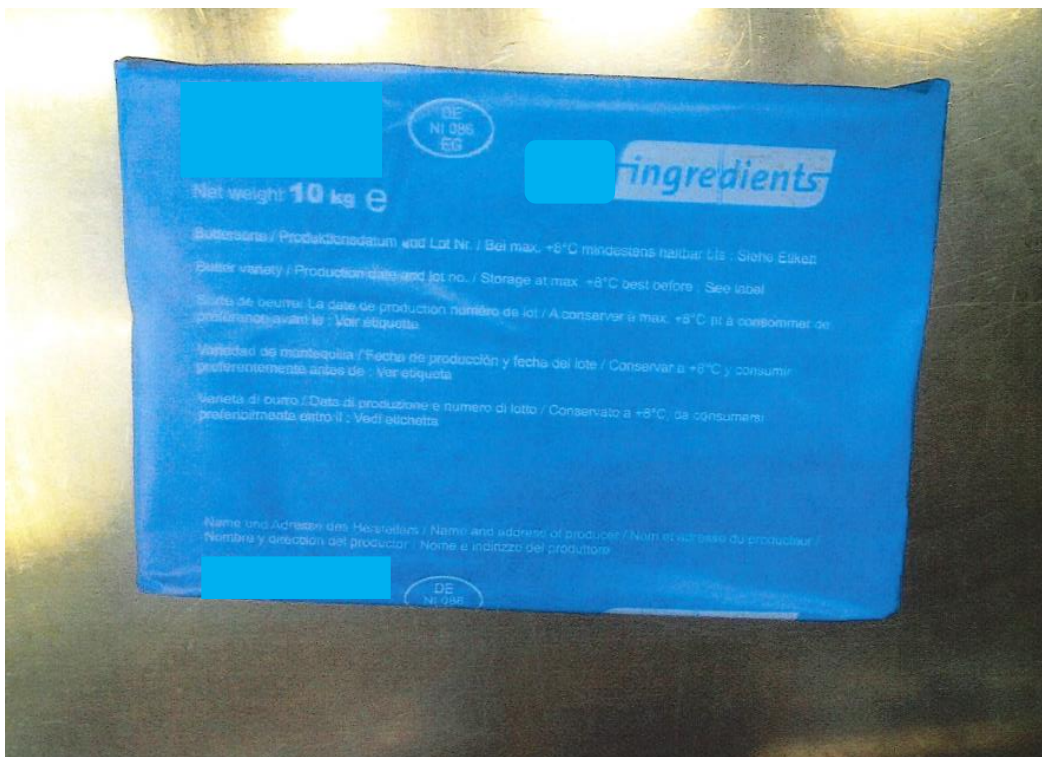
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

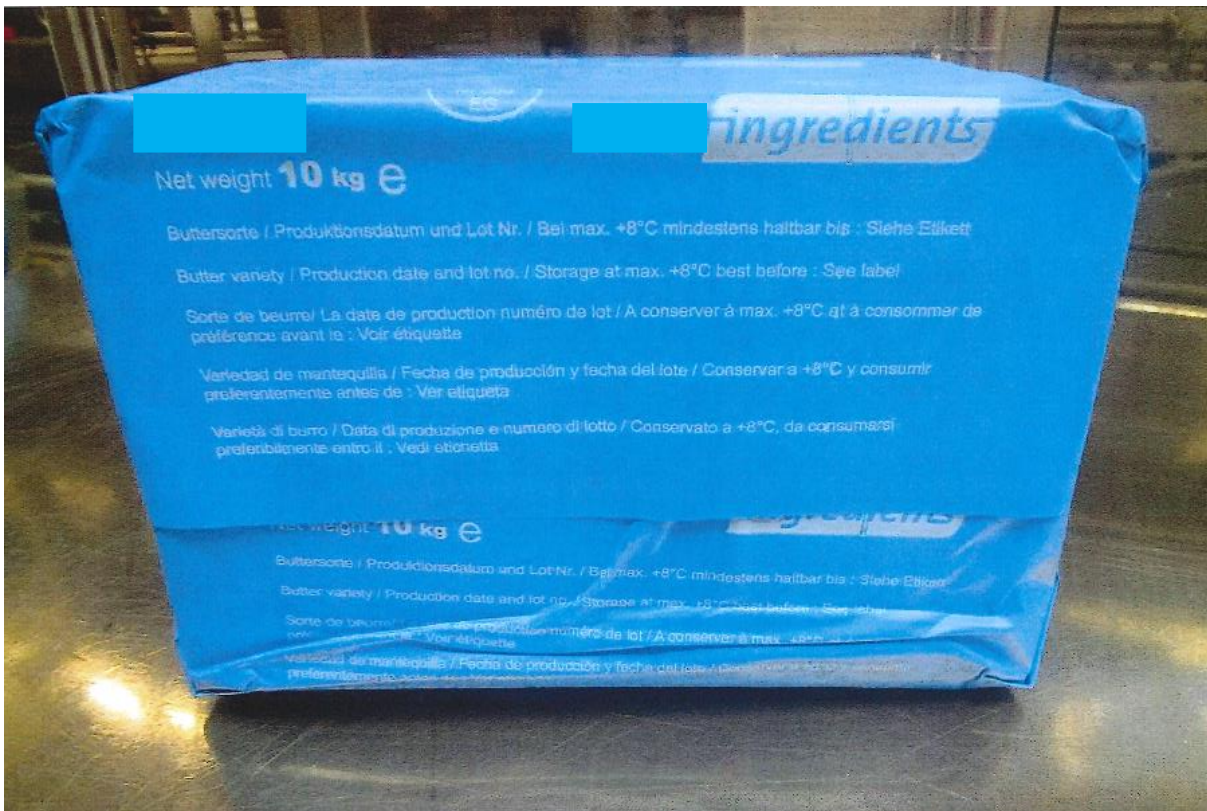
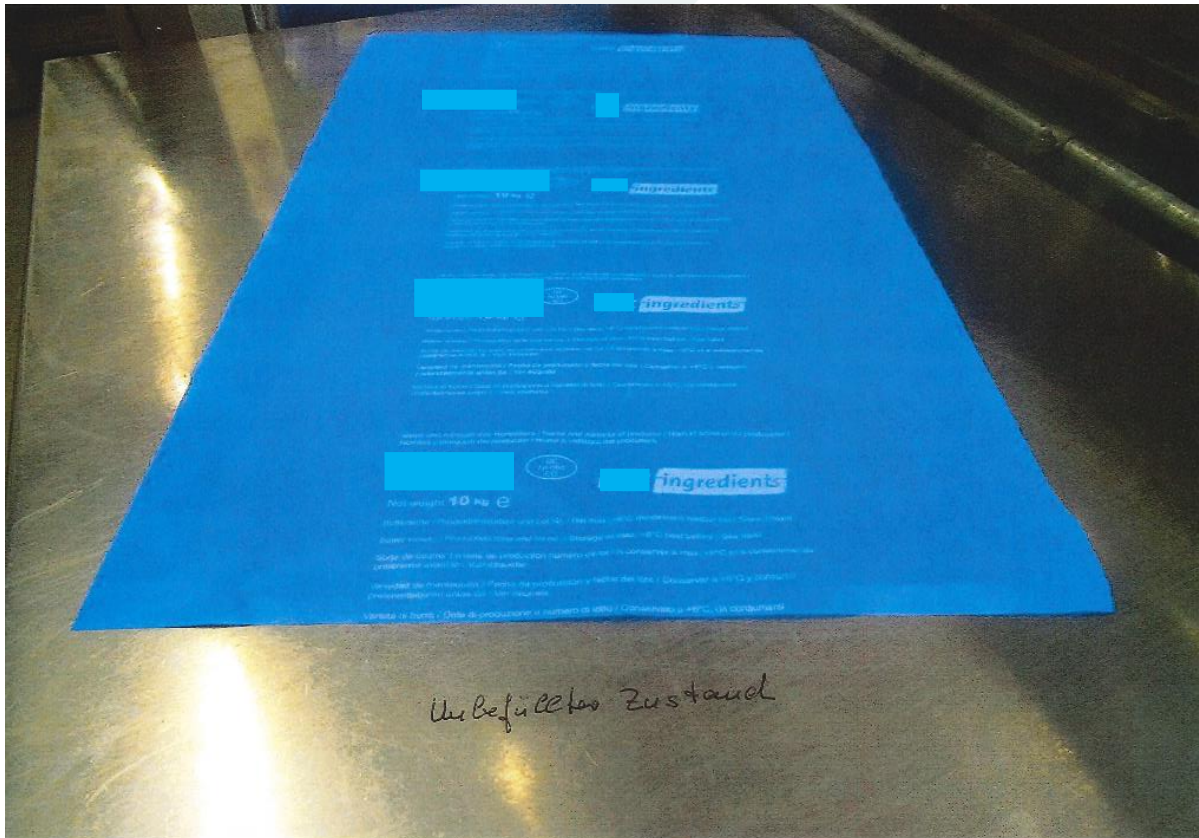
gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

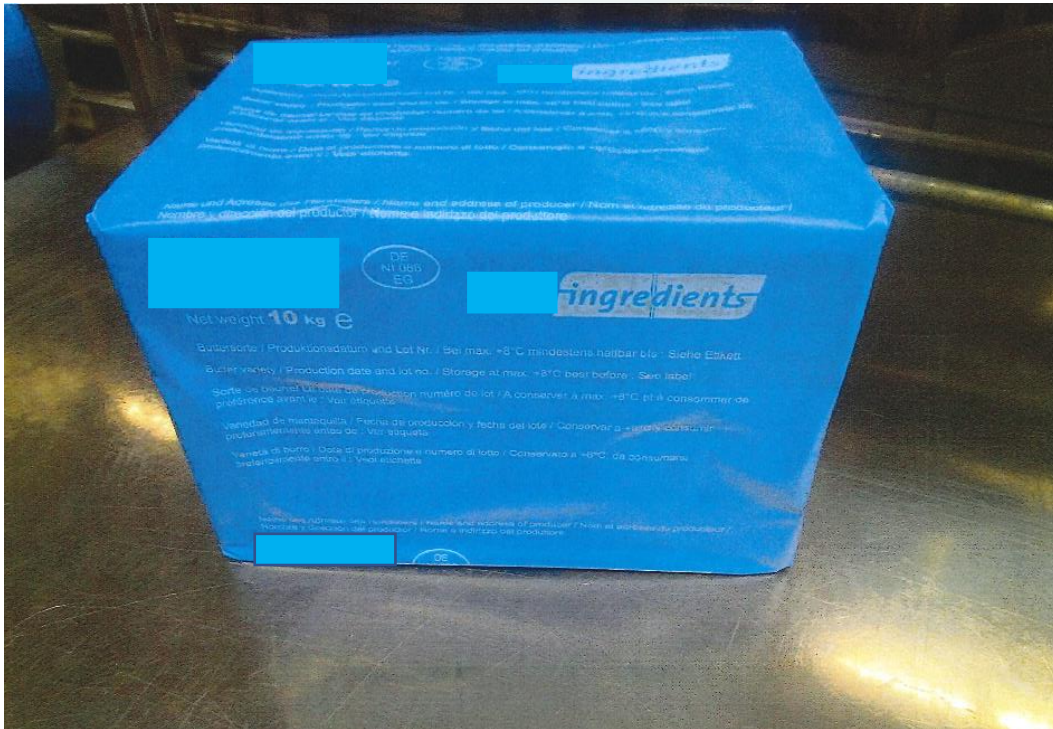


Anlage











### Butter-C.E.-Block-10kg

SAP-Nr. 9586

Außenabmessungen				
	Länge (mm)	Breite (mm)	Höhe (mm)	Bruttogewicht (kg)
Block	283	196	190	10
Kunststoff-Euro-Palette	1200	800	910	640*

\* ohne Palette und ohne Palettensicherung

Block / Lage	Lage / Palette	Block / Euro-Palette
16	4	64

Handpalettierung / W13

